



Bildungsscheck und Bildungsprämie fördern die berufliche Weiterbildung. Eine Beratung vor Beginn der Weiterbildung ist notwendig. Mitzubringen ist der Personalausweis. Bitte erkundigen Sie sich vor der Beratung, ob der Weiterbildungsanbieter die Förderschecks annimmt. Weiterbildungsträger sind zur Annahme der Förderschecks nicht verpflichtet.

www.bildungspraemie.info, www.bildungsscheck.nrw.de

Stand: März 2019

	Bildungsprämie³	Bildungsscheck betrieblich	Bildungsscheck individuell
Alter	ab 18 Jahren	keine Grenze	keine Grenze
Einkommen*	ledig max. 20.000 € ¹ gemeinsam veranlagt max. 40.000 € ¹	keine Grenze	ledig min. 20.000,- € max. 40.000,- € ¹ gemeinsam veranlagt min. 40.000,- € max. 80.000,- € ¹
Weiterbildungskosten	keine Grenze ²	keine Grenze	keine Grenze
Förderempfänger	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer, - Selbständige, - geringfügig Beschäftigte (mind. 15 Std), - ALG II-Aufstocker, - in Familienphase, Mutterschaft oder Elternzeit, Rentner/innen und Pensionär/innen mit Erwerbstätigkeit 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte in Unternehmen in NRW mit weniger als 250 Mitarbeitern - Arbeitsstätte in NRW - nicht für Mitarbeiter im öffentl. Dienst 	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitnehmer - Selbständige - Berufsrückkehrende - Wohnsitz in NRW
Beratungspflicht	vor Beginn der Weiterbildung	vor Beginn der Weiterbildung	vor Beginn der Weiterbildung
Förderhöhe	50% der Weiterbildungskosten (ohne Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten), max. 500 €	50% der Weiterbildungskosten (ohne Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten), max. 500 €	50% der Weiterbildungskosten (ohne Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten), max. 500 €
Gültigkeit	Beginn der Weiterbildung innerhalb von 6 Monaten nach Ausstellung des Schecks		2 Jahre ab Ausstellung
Förderhäufigkeit	einmal pro Jahr	- jährlich 10 Schecks pro KMU	einmal pro Jahr

Bitte achten Sie darauf, dass Rechnungen für Weiterbildungen erst nach dem Beratungstermin ausgestellt werden.

¹ Das Einkommen hier bezieht sich auf das zu versteuernde Jahreseinkommen bei alleiniger/gemeinsamer Veranlagung. Das zu versteuernde Jahreseinkommen geht aus dem Einkommenssteuerbescheid hervor. Der Bescheid ist bei der Beratung vorzuzeigen.

² Falls die Weiterbildung nicht in Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Schleswig-Holstein stattfindet. Dort beträgt die maximale Höhe der Kosten 1.000,- €

³ Für einen Prämiegutschein können mehrere Weiterbildungen unter Wahrung der übrigen Bedingungen zusammengelegt werden. Ausgaben für Fahrten und Unterbringung sind nicht förderfähig.